

Deutschland-München: IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung

OJ S 185/2023 26/09/2023

Bekanntmachung vergebener Aufträge
Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Technische Universität München (TUM)

Postanschrift: Arcisstr. 21

Ort: München

NUTS-Code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 80333

Land: Deutschland

E-Mail: ahheidsieck@tum.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.tum.de

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: Universität

I.5. Haupttätigkeit(en)

Bildung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Plagiatsoftware (Ex-post-VÖ)

Referenznummer der Bekanntmachung: TUM-2023-EU-1

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

72000000 IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4. Kurze Beschreibung

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Beschaffung einer webbasierten Software (Managed Cloud Services) zur Plagiatprüfung. Der Leistungsgegenstand umfasst die Implementierung, den Betrieb, die Wartung und Pflege sowie den 2nd- und 3rd-Level-Support.

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 527 000,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Hauptort der Ausführung: Technische Universität München (TUM) Arcisstr. 21 80333 München

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

An der Technischen Universität München (TUM) mit ca. 50000 Studierenden, über 600 Professor*innen und über 11000 Beschäftigten werden eine Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Texten mit und ohne Prüfungsrelevanz verfasst. Diese müssen im Hinblick auf potenziellen Plagiarismus überprüft werden. Als Plagiat wird die unrechtmäßige Aneignung fremden geistigen Eigentums bezeichnet, die ohne die korrekte Angabe einer Quelle erfolgt. Die Überprüfung erfolgt in der Regel auf der Basis von textuellen Übereinstimmungen mit einer großen Datenbasis von wissenschaftlichen Publikationen und Internetquellen.

Beschafft (bzw. lizenziert) werden soll eine Standard-Softwarelösung zur Plagiatserkennung, welche den Beschäftigten und Studierenden der TUM als Webdienst zur Verfügung gestellt werden kann (im folgenden "Tool"). Erforderlichenfalls muss das Tool (in geringem Umfang) an die Bedürfnisse der TUM angepasst werden können.

Die Anmeldung und Authentifizierung erfolgt über eine Nutzerkennung des Auftraggebers. Nutzende können das zu prüfende Dokument im Tool hochladen und auf Plagiarismus überprüfen lassen. Nach der Prüfung werden Übereinstimmungen von Textpassagen, Formulierungen und Paraphrasierungen mit den Referenzquellen übersichtlich dokumentiert ausgegeben.

Das Tool soll sowohl wissenschaftlichen Mitarbeitenden für die Überprüfung von eigenen Publikationen, als auch Lehrenden für die Überprüfung studentischer Arbeiten zur Verfügung stehen. Abläufe im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen sind an den verschiedenen Einheiten der TUM unterschiedlich geregelt. Zudem berührt der Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten den Kern wissenschaftlichen Arbeitens. Deshalb ist davon auszugehen, dass das ausgeschriebene Tool zur Plagiatserkennung unterschiedlich intensiv eingesetzt wird. Es muss in Arbeitsabläufe integriert werden können und dazu über die dafür nötigen APIs verfügen. Vor diesem Hintergrund soll die eingesetzte Softwarelösung mit einem flexiblen Lizenzmodell angeboten werden, welches sich an der Anzahl der Nutzenden und /oder Studierenden orientiert. Das Tool bzw. das Lizenzmodell darf keine Limitierung in Bezug auf die Anzahl der zu überprüfenden Dokumente beinhalten. Das Tool ist vom künftigen Auftragnehmer bereitzustellen, die Betriebsfähigkeit auf-rechtzuerhalten, zu warten und zu pflegen. Des Weiteren ist der Support bereitzustellen: Der 1st-Level-Support wird durch die TUM selbst durchgeführt, der 2nd- und 3rd-Level-Support (für Key User, Administratoren und bestimmte Beschäftigte der IT der TUM) ist hingegen Aufgabe des Auftragnehmers. Des Weiteren ist Bestandteil des Leistungsumfangs der technische Support bei der Anbindung der Software an vorhandene IT-Systeme (Authentifizierung, Moodle) und eine Schulung von Multiplikator*innen.

II.2.5. Zuschlagskriterien

Qualitätskriterium - Name: Konzept / Gewichtung: 40

Qualitätskriterium - Name: Quellenanalyse / Gewichtung: 30

Preis - Gewichtung: 30

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: ja

Beschreibung der Optionen:

Im Rahmen des Projektes kann es erforderlich werden, dass vom Auftragnehmer zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen, deren Notwendigkeit und/oder Umfang vorab nicht absehbar bzw. planbar gewesen ist. Derartige Leistungen werden durch die TUM als optionale Leistung abgerufen. Es besteht diesbezüglich keine Abnahmepflicht der TUM. Im Falle der Ausübung einer Option durch die TUM erfolgt der Abruf durch explizite einseitige Erklärung der TUM gegenüber dem Auftragnehmer in Schrift- oder Textform (bspw. E-Mail). Die TUM wird sich bemühen, optionale Leistungen frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen im Voraus anzukündigen und abzurufen. Der Auftragnehmer ist im Falle des Abrufs einer optionalen Leistung zu deren Ausführung zu den im Preisblatt angebotenen Preisen verpflichtet, d.h. dass in diesem Fall eine Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht. Der Auftragnehmer sollte daher zur (etwaigen) Ausführung der optionalen Leistungen personelle und technische Kapazitäten vorhalten oder deren Aktivierung zumindest einplanen. Die TUM wird bei Bedarf als optionale Leistung zusätzliche IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung dargestellten (zwingend zu erbringenden) Hauptleistungen abrufen.

1. Optionale Rollenverwaltung

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer optional zu beauftragen, eine Erweiterung zu implementieren, mit welcher der Zugang nach Mitarbeitenden- und Studierendenstatus unterschieden werden kann. Im Falle des Abrufs dieser optionalen Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Erweiterung spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Leistungsabrufs betriebsbereit zu implementieren. Die diesbezügliche Vergütung erfolgt zu dem vom Auftragnehmer im Preisblatt angebotenen Festpreis.

2. Optionaler Zugriff auf das Prüfergebnis

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer optional zu beauftragen, eine Funktion zu implementieren, die es ermöglicht, dass weiteren Personen das Prüfergebnis zur Verfügung gestellt werden kann (z.B. pdf Export, o.ä.). Die diesbezügliche Vergütung erfolgt zu dem vom Auftragnehmer im Preisblatt angebotenen Festpreis.

3. Optionale Einbeziehung von ChatGPT und vergleichbaren AI-Anwendungen

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer optional zu beauftragen, die eingesetzte Softwarelösung so weiterzuentwickeln, dass diese neuen Anwendungen im Bereich der Artificial Intelligence ("AI") wie etwa ChatGPT im Rahmen der Plagiatsprüfung berücksichtigt. Die Implementierung der Weiterentwicklung muss im Falle des entsprechenden Abrufs spätestens sechs Monate nach dem Abruf abgeschlossen sein. Die diesbezügliche Vergütung erfolgt zu dem vom Auftragnehmer im Preisblatt angebotenen Festpreis.

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

IV.2.1. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABl.: [2023/S 065-194340](#)

IV.2.8. Angaben zur Beendigung des dynamischen Beschaffungssystems

IV.2.9. Angaben zur Beendigung des Aufrufs zum Wettbewerb in Form einer Vorinformation

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Auftrags-Nr.: TUM-2023-EU-1

Bezeichnung des Auftrags:

Plagiatsoftware

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

V.2. Auftragsvergabe

V.2.1. Tag des Vertragsabschlusses

21/09/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 1

Anzahl der eingegangenen Angebote von KMU: 0

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten: 0

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten: 1

Anzahl der elektronisch eingegangenen Angebote: 1

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung: Turnitin LLC

Postanschrift: 2101 Webster St., Suite 1900

Ort: Oakland

NUTS-Code: US United States

Postleitzahl: 94612

Land: Vereinigte Staaten

E-Mail: rfptenders@turnitin.com

Telefon: +1 5107647600

Internet-Adresse: www.turnitin.com

Der Auftragnehmer ist ein KMU: nein

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses

Gesamtwert des Auftrags/Loses: 527 000,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

Bekanntmachungs-ID: CXP4Y9P6W9G

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern

Postanschrift: Maximilianstraße 39

Ort: München

Postleitzahl: 80538

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Telefon: +49 8921762411

Fax: +49 8921762847

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über die Vergabeplattform DTVP) der Information nach 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Ein öffentlicher Auftrag ist gemäß § 135 Abs. 1 GWB von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber (i) gegen § 134 verstoßen hat oder (ii) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags,

jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

VI.4.4. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern

Postanschrift: Maximilianstraße 39

Ort: München

Postleitzahl: 80538

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Telefon: +49 8921762411

Fax: +49 8921762847

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

21/09/2023